100 Jahre Arbeit für eine bessere Zukunft

Schweiz. Konsum-Verein

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V. S. K.) BASEL

Erscheint wöchentlich · Redaktion: Dr. W. Ruf · Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Basel, den 10. Juni 1944 · 44. Jahrgang · Nr. 23

Gegen die Zünftelei

In Nr. 21 vom 27. Mai des «Schweiz. Konsum-Vereins» haben wir die Genossenschaften durch den Artikel «Eine neue Ueberrumpelung» auf die neueste Gefährdung der freien Entwicklung der genossenschaftlichen Selbsthilfe aufmerksam gemacht. Einstweilen ist erreicht, dass nicht der Schweiz. Gewerbeverband, sondern auch die andern Wirtschaftsverbände Gelegenheit erhalten, zu den neuesten Vorschlägen des Bundesamts für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) Stellung zu nehmen und ihre Auffassungen zu vertreten, bevor das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD) sich auf bestimmte Entwürfe festlegt. Es erscheint angezeigt, die Genossenschafter über Form und Inhalt der beiden Biga-Entwürfe vom 13. Mai 1944 etwas eingehender aufzuklären, als es in der erwähnten Warnung noch geschehen konnte. Diese Entwürfe unterscheiden sich in wesentlichen Punkten voneinander. Der eine beschäftigt sich mit dem Gewerbe, der andere erfasst nur den Detailhandel. Als wichtige Teile des Entwurfes betr. die gewerbliche Bewilligungspflicht sind folgende Stellen hervorzuheben:

Bundesratsbeschluss über den Fähigkeitsausweis für die Eröffnung von Betrieben

Der Schweizerische Bundserat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität und den Beschluss der eidgenössischen Räte vom 30. September 1942 über das Postulat des Nationalrates betreffend die Verschiebung der Volksabstimmung über die Revision der Wirtschaftsartikel über den Schutz bedrohter Wirtschaftszweige, beschliesst:

I. Fähigkeitsausweis und Bewilligungspilicht

Art. 1.

Anwendungsgebiet

[1] Im öffentlichen Interesse kann in bestimmten Zweigen des Gewerbes, die infolge von Kriegseinflüssen in ihrer Existenz bedroht sind, die Eröffnung von Betrieben vom Besitz eines Fähigkeitsausweises abhängig gemacht werden.

[2] Der Fähigkeitsausweis darf als Voraussetzung für die Eröffnung von Betrieben in einem Erwerbszweig nur eingeführt werden, wenn dieser alle ihm zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen hat, diese aber zur Erhaltung seiner Existenz nicht ausreichen.

Art. 2.

Unterstellungsverfügung

[1] Die Unterstellung eines Erwerbszweiges unter diesen Bundesratsbeschluss erfolgt durch Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

[2] Die Unterstellung kann für die ganze Schweiz verfügt oder, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.

[3] In der Unterstellungsverfügung können Massnahmen zur Ordnung und Förderung des unterstellten Erwerbszweiges und zur Heranbildung eines berufstüchtigen Nachwuchses, wie insbesondere der Ausbau des beruflichen Bildungswesens im Sinne des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (Berufsbildungsgesetz), vorgesehen werden. Zur Durchführung solcher Massnahmen können paritätische Fachkommissionen beigezogen werden.

[4] Vor Erlass einer Unterstellungsverfügung sind die Kantonsregierungen anzuhören. Ausserdem ist dem Schweizerischen Gewerbeverband sowie den unmittelbar beteiligten Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den Organisationen der Konsumenten Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Art. 3.

Geltungsbereich der Unterstellungsverfügungen

[1] Die Unterstellung eines Erwerbszweiges unter diesen Bundesratsbeschluss bezieht sich unter Vorbehalt von Abs. 2 auf alle zu diesem Erwerbszweig gehörenden Betriebe mit Einschluss der Nebenbetriebe, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 über die Arbeit in den Fabriken (Fabrikgesetz) unterstellt sind oder nicht.

[2] Auf Betriebe mit ausgesprochen industriellem Charakter finden die Unterstellungsverfügungen keine Anwendung.

Art. 4.

Bewilligungspflicht

[1] In Erwerbszweigen, die durch Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements diesem Bundesratsbeschluss unterstellt werden, ist die Eröffnung von Betrieben nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.

[2] Der Eröffnung eines Betriebes sind gleichgestellt:

a) die Uebernahme eines Betriebes;
b) die Wiedereröffnung eines vorübergehend ganz oder teilweise geschlossenen Betriebes, ausgenommen die Fälle, in denen der Betriebsinhaber für die seinerzeitige Eröffnung dieses Betriebes eine Bewilligung auf Grund dieses Bundesratsbeschlusses erhalten hat;
c) die Umwandlung eines Betriebes in einen bewilligungspflichtigen Betrieb unter Aufgabe der bisherigen Tätigkeit;
d) die Angliederung eines bewilligungspflichtigen Betriebes an einen bestehenden Betrieb.

[3] Für die Weiterführung eines bei Erlass einer Unterstellungsverfügung bestehenden Betriebes durch den gleichen Betriebsinhaber bedarf es keiner Bewilligung.

Art. 5.

Fähigkeitsausweis

[1] Als Fähigkeitsausweis im Sinne von Art. 1 gilt das Diplom der höheren Fachprüfung (Meisterprüfung) gemäss Art. 47 des Berufsbildungsgesetzes.

[2] Werden in einem Erwerbszweig keine höheren Fachprüfungen durchgeführt oder sind sie erst vor kurzer Zeit

oder erst im Zusammenhang mit der Unterstellung unter diesen Bundesratsbeschluss eingeführt worden, so kann in der Unterstellungsverfügung auch das Fähigkeitszeugnis (Lehrabschlussprüfung) gemäss Art. 40 des Berufsbildungsgesetzes als Fähigkeitsausweis anerkannt werden.

[3] Gleichwertige ausländische Ausweise sind den Ausweisen auf Grund des Berufsbildungsgesetzes gleichgestellt, soweit Gegenrecht besteht.

II. Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen

Art. 6.

Grundsatz

[1] Gesuchsteller, die das Diplom der höhern Fachprüfung (Meisterprüfung) besitzen, haben Anspruch auf Erteilung der Bewilligung.

[2] Wird in der Unterstellungsverfügung die Lehrabschlussprüfung als Fähigkeitsausweis anerkannt, so steht der Anspruch auch denjenigen Gesuchstellern zu, die das Fähigkeitszeugnis besitzen, sofern sie seit dem Erwerb desselben bis zur Einreichung des Gesuches ununterbrochen, mindestens aber während drei Jahren, in dem Beruf tätig waren.

[3] Den gleichen Anspruch haben Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristische Personen, sofern sie dauernd mindestens eine Person in leitender Stellung beschäftigen, welche die Voraussetzungen von Abs. 1 oder gegebenenfalls von Abs. 2 erfüllt.

Art. 7.

Besondere Fälle

[1] Ausser den in Art. 6 genannten Fällen sind Bewilligungen zu erteilen:

a) für die Vornahme der in Art. 4, Abs. 2, genannten Vorkehren durch Personen, die den Beruf schon vor der Einführung des Reglements für die höhern Fachprüfungen bzw. für die Lehrabschlussprüfung selbständig ausgeübt haben und seither bis zum Erlass einer Unterstellungsverfügung ununterbrochen in dem Beruf tätig waren;

b) für die Wiedereröffnung eines von den Militärbehörden requirierten oder infolge kriegsbedingter Schwierigkeiten vorübergehend ganz oder teilweise geschlossenen Betriebes durch den Inhaber;

c) für die Weiterführung eines Betriebes durch Familienangehörige, wenn der bisherige Betriebsleiter stirbt oder für längere Zeit arbeitsunfähig wird.

[2] Bewilligungen können ferner erteilt werden:

a) in ländlichen Verhältnissen und in Gebirgsgegenden an Gesuchsteller, die mindestens das 22. Altersjahr zurückgelegt haben und die letzten drei Jahre vor der Einreichung des Gesuches ununterbrochen in dem Beruf tätig waren;

b) für die Uebernahme eines Betriebes durch Personen, die den Beruf während längerer Zeit selbständig ausgeübt und ihren eigenen Betrieb aufgegeben haben oder die als Unselbständigerwerbende während mindestens drei Jahren in leitender Stellung in dem Beruf tätig waren.

[3] Bewilligungen auf Grund vom Abs. 1, Lit. c, und Abs. 2, Lit. b, sind mit der Bedingung zu verknüpfen, dass der Gesuchsteller nachträglich binnen bestimmter Frist, spätestens aber binnen fünf Jahren nach Erteilung der Bewilligung, den vorgeschriebenen Fähigkeitsausweis erwirbt. Wo besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, können auch Bewilligungen auf Grund von Abs. 2, Lit. a, mit dieser Bedingung verknüpft werden.

[4] Wenn besondere persönliche Verhältnisse die Verweigerung der Bewilligung oder die Auflage einer Bedingung gemäss Abs. 3 als unbillig erscheinen lassen, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall auch auser den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen Bewilligungen erteilen und von der Auflage einer Bedingung gemäss Abs. 3 Umgang nehmen. An solche Bewilligungen können Bedingungen geknüpft werden.

Art. 8.

Persönliche Verhältnisse

[1] Die Bewilligung kann, auch wenn die Voraussetzungen von Art. 6 oder 7 erfüllt sind, verweigert werden, wenn der Gesuchsteller wegen eines schwerwiegenden, in der Ausübung seines Berufes begangenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen eines schwerwiegenden handelspolizeilichen, wettbewerbs-, konkurs- oder betreibungsrechtlichen oder kriegswirtschaftlichen Vergehens verurteilt worden ist.

[2] Abgesehen von besonders groben Verstössen sind in der Regel nur das Verhalten während der letzten drei Jahre vor der Einreichung des Gesuches und die in dieser Zeit verbüssten Strafen zu berücksichtigen.

[3] Bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und bei juristischen Personen ist auf die persönlichen Verhältnisse der Gesellschafter und der geschäftsführenden Organe sowie der in Art. 6, Abs. 3, genannten Person abzustellen.

Art. 9.

Anwendung auf Unternehmungen mit Zweigbetrieben

[1] Wo die besondern Verhältnisse eines Erwerbszweiges dies rechtfertigen, kann die Erteilung von Bewilligungen in der Unterstellungsverfügung davon abhängig gemacht werden, dass auch der Leiter des Zweigbetriebes die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt oder den Beruf während längerer Zeit entweder selbständig oder als Unselbständigerwerbender in leitender Stellung ausgeübt hat.

[2] Bei der Anwendung von Art. 8 ist in jedem Fall auch auf die persönlichen Verhältnisse des Leiters des Zweigbetriebes abzustellen.

Die nächsten Abschnitte enthalten Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sowie Strafbestimmungen. Sie bringen gegenüber früheren Entwürfen keine grundsätzlichen Neuerungen.

Wichtig sind noch die Ausführungsbestimmungen des Art. 25:

«Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt. Es erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und kann ihm unterstellten Amtsstellen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Durchführung übertragen.»

Der Erlass stützt sich auf die dem Bundesrat am 30. August 1939 erteilten Vollmachten und stellt sich wie die früheren Entwürfe als ein Rahmen- und Ermächtigungsbeschluss dar. Der vorgeschlagene Vollmachtenbeschluss führt die Bewilligungspflicht noch nicht ein. Er ermächtigt nur das EVD unter bestimmten Voraussetzungen zu deren Einführung. Unterstellt werden können «bestimmte Zweige des Gewerbes». Das bedeutet eine wesentliche Einschränkung gegenüber früheren Entwürfen, welche «Handwerk, Industrie, Verkehr, Handel und verwandte Wirtschaftszweige» erfassen wollten. Industrie und Grosshandel haben also mit ihrer Opposition einen Erfolg erzielt. Aber was ist nun mit der Bezeichnung «Gewerbe» gemeint? Der Ausdruck ist vieldeutig, auf alle Fälle viel dehnbarer als der Begriff «Handwerk». Die Unklarheit wird noch verstärkt durch die Umschreibung des Geltungsbereiches in Art. 3. Frühere Erfahrungen mit behördlichen Auslegungskünsten (Fall Coldrevio usw.) mahnen zur Vorsicht.

Nach dem Wortlaut von Art. 1 wäre die Unterstellung nur zulässig «im öffentlichen Interesse» und nur bei Gewerben, «die infolge von Kriegseinflüssen in ihrer Existenz bedroht sind.» Es müssen also ganze Wirtschafts*zweige* und nicht bloss eine mehr oder weniger grosse Zahl von Wirtschafts*betrieben*, bedroht sein, und zwar in ihrer *Existenz*, nicht bloss in ihrer bisherigen Rendite. Diese Bedrohung muss die Folge von Kriegseinflüssen sein, darf also nicht schon vor dem Krieg bestanden haben. Und selbst dann, wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, soll die Massnahme nur ergriffen werden, wenn sie «im öffentlichen Interesse» liegt. Läge die Anwendung in den Händen der Gerichte, mit der Möglichkeit, nötigenfalls den Schutz des Bundesgerichts anzurufen, so könnte man einigermassen beruhigt sein. Aber die Handhabung wird Sache der Verwaltung sein. Der kürzlich vom Bundesgericht gegen Massnahmen des Kantons Freiburg im Coiffeurgewerbe getroffene Entscheid hat gezeigt, was man von Verwaltungsinstanzen zu gewärtigen hat.

Angesichts des im Biga herrschenden Geistes der Feindseligkeit, oder doch zum mindesten der Verständnislosigkeit für Wesen und volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der genossenschaftlichen Selbsthilfe haben wir leider nicht die geringste Berechtigung, von diesem Amte Besseres zu erwarten.

Es ist so, wie Herr Dr. *Durtschi* vor Jahresfrist in seiner Broschüre geschrieben hat:

«Die Vollmachten sollten hier also dazu benützt bzw. missbraucht werden, um etwas zu ordnen, das auf den normalen Gesetzgebungsweg gehört, hier aber nicht die geringste Aussicht gehabt hätte, durchzugehen ... Wenn man nämlich die vorgeschlagenen Massnahmen im einzelnen betrachtet, die auf dem Wege der Vollmachten realisiert werden sollten, so handelt es sich sozusagen restlos um alte gewerbliche Postulate.»

Die Richtigkeit dieser Feststellungen von Herrn Dr. Durtschi ergibt sich auch aus der Argumentation sowohl des Biga als des Gewerbeverbandes. Beide berufen sich auf die Ueberfüllung der gewerblichen Berufe unter Hinweis auf statistische Untersuchungen aus der Zeit *vor* dem Kriege. Und beide rufen der Verwirklichung eines alten gewerbepolitischen Postulates: des Fähigkeitsausweises. Dass der Krieg die Einführung des Fähigkeitsausweises nötig gemacht habe, wird im Ernste niemand behaupten. Das hat kein Geringerer als der Vorsteher des EVD, Herr Bundespräsident Dr. *Stampfli* mit aller Deutlichkeit festgestellt. An der letztjährigen Delegiertenversammlung des Verbandes Schweiz. Konsumvereine in Genf erklärte er wörtlich:

«Etwas ganz anderes ist die Verknüpfung mit einem Fähigkeitsausweis. Das ist keine durch die ausserordentlichen Verhältnisse der Kriegszeit bedingte Notwendigkeit, das ist eine allgemeine standespolitische Frage, die auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung gelöst werden muss.»

Er bemerkte auch ganz offen, dass er in dieser Frage *«mit den Organen, die bis jetzt an den Vorarbeiten beteiligt waren, nicht einig gehe.»* Immerhin seien das «Postulate, die in der *Nach*kriegszeit ernstlich geprüft werden müssen».

Man darf sich füglich über die Hartnäckigkeit wundern, mit welcher das Biga seine Postulate gegen die Auffassung des Departementschefs durchzusetzen versucht.

Ueber den Wert des Fähigkeitsausweises kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Aber er soll nicht durch die Hintertür eines Vollmachtenbeschlusses eingeschmuggelt werden.

Wenn entsprechend der Stellungnahme der eidg. Gewerbekommission der Detailhandel nicht in den Begriff Gewerbe einbezogen wird, werden die meisten kleineren Konsumgenossenschaften mit der gewerblichen Bewilligungspflicht nichts zu tun haben. Immerhin bleibt noch eine erhebliche Anzahl von Verbandsvereinen, die allen Grund haben, sich auch dieses Projekt genau anzusehen. Es besteht nämlich die Auffassung, dass auch Produktionsbetriebe von Genossenschaften unter die Bewilligungspflicht fallen sollen, z. B. Bäckereien, Metzgereien, Reparaturwerkstätten verschiedenster Art. Da böte dann Art. 9 genossenschaftsfeindlichen Instanzen ein bequemes Mittel zu allerlei Schikanen. Sogar gemeinnützige Betriebe blieben nach der neuesten Formulierung nicht verschont. Frühere Entwürfe sprachen von Betrieben in bestimmten *«Erwerbszweigen»*, während jetzt vom «Gewerbe» schlechthin die Rede ist. Vermutlich ist das keine zufällige, sondern eine bewusst gewollte Aenderung, hinter der sich ganz bestimmte, aber nicht bekanntgegebene Absichten verstecken.

Auf Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften und einige weitere Momente wird zurückzukommen sein bei einer Besprechung des Projektes für den Detailhandel. Dabei wird sich ergeben, dass die Bestimmungen über die gewerbliche Bewilligungspflicht immerhin einige Verbesserungen aufweisen, die man bei den Vorschriften für den Detailhandel vergeblich sucht. Liegt es daran, dass man es beim Gewerbe weniger mit den nicht gern gesehenen Genossenschaften zu tun hat?

Johannes Huber

Genossenschaftliche Lebensversicherung

* Vor uns liegen *Bericht und Rechnung* für das fünfundzwanzigste Geschäftsjahr (1943) der «Coop-*Lebensversicherungs-Genossenschaft*». Schon rein äusserlich präsentiert er sich als ein Musterbeispiel solider und sauberer Geschäftsgebarung einer Genossenschaft. Sein Inhalt gewährt dem Versicherten *vollen Einblick in den Geschäftsgang*. Die Grundregeln der Bilanzierung — Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit — sind hier Selbstverständlichkeit. Den Genossenschafter erfüllt es mit Freude und Stolz, auch auf diesem Gebiete die *erfolgreiche Anwendbarkeit genossenschaftlicher Grundsätze* erwiesen zu sehen.

Ein Blick auf die *Entwicklung in den 25 Jahren* seit der Gründung im Jahre 1918 zeigt eine Verzehnfachung des Versicherungsbestandes (Ende 1943: 51,1 Mill. Fr.) wie der Prämieneinnahmen (Ende 1943: 2 153 000 Fr.). Der Reservefonds ist von 11 600 Fr. auf 815 000 Fr. und der Ueberschussfonds von 11 600 Fr. auf 1 120 000 Fr. angewachsen. Das Aktivvermögen (Garantiemittel) beträgt heute rund 20,6 Mill. Fr. Die bisherigen *Leistungen* der Genossenschaft dürfen sich sehen lassen, sind doch bis heute *18,4 Mill. Fr.* für Todesfälle, abgelaufene Versicherungen, Rückkäufe, Renten, Ueberschussanteile usw. ausbezahlt worden.

Dem *Bericht* entnehmen wir im einzelnen, dass der Versicherungsbestand auf Ende des Jahres 1943 auf *21 689 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 51,1 Mill. Fr.* angewachsen ist, wovon allein auf das Jahr 1943 2613 neue Versicherungen mit einer Summe von 6,3 Mill. Fr. entfallen, das Maximum seit Bestehen der Genossenschaft. Diese Tatsache führt der Bericht auf die *vermehrte Werbearbeit* zurück, während die wirtschaftliche Grundlage für Versicherungsabschlüsse sich infolge der schwindenden Kaufkraft und entsprechenden Verminderung der Sparfähigkeit breiter Bevölkerungsschichten eher verschlechtert hat. Auch scheint die Ungewissheit über die Dauer und den Ausgang des Krieges potentielle Versicherungsnehmer von einem Vertragsabschlusse fernzuhalten. Diese Schwierigkeiten kommen darin zum Ausdruck, dass *vorwiegend Einzelkapitalversicherungen mit niedrigeren Prämien und Versicherungssummen unter 4000 Fr.* abgeschlossen werden. Die Leitung der «Coop-Leben hat sich auch mit den Massnahmen befasst, welche nötig werden im Falle der vorübergehenden Unfähigkeit einzelner Versicherter, ihre Prämien termingerecht und voll zu leisten, und sie hat nach Mitteln und Wegen gesucht, wie in solchen Fällen unnötige Härten vermieden werden können.

Aus dem Berichte geht hervor, dass *zwei neue Geschäftszweige* in das Tätigkeitsgebiet aufgenommen worden sind, nämlich die *Leibrentenversicherung*, welche der planmässigen Vorsorge für das Alter von Versicherungsnehmern ohne oder nur mit ungenügender Pensionsberechtigung dient, und die *Gruppenversicherung*, welche als Personalfürsorgeversicherung in Frage kommt. Ihr Zweck ist der Schutz des Arbeitnehmers einer Unternehmung und dessen Angehörigen vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität. Es besteht auch die Möglichkeit, solche Gruppenversicherungen mit einer Waisenrentenversicherung zu kombinieren. Die Prämien werden meist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach irgendeinem Schlüssel geteilt.

Die Direktion hat sich im vergangenen Jahre auch mit den *aktuellen und zukünftigen Problemen* befasst. Trotzdem allzu pessimistische Prognosen für die Nachkriegszeit nicht am Platze sind, so prüft doch die Geschäftsleitung ständig die wechselnden Verhältnisse und befolgt eine diesen Umständen Rechnung tragende *Politik grösster Vorsicht*. Vor allem gilt ihre Aufmerksamkeit der *Festigung der finanziellen Grundlagen*, der Verstärkung der Reserven und Deckungsmittel, damit die Genossenschaft in jedem Falle ihre Verbindlichkeiten ihren Mitgliedern gegenüber voll erfüllen kann. Dies ist ja gerade der Zweck genossenschaftlicher Versicherungsinstitute, *geringstmögliche Prämienleistung* mit *grösstmöglicher Versicherungsleistung* und *maximaler Sicherheit* für den Genossenschafter zu verbinden. Und die «Coop-Leben» darf sich in jeder Beziehung mit privaten Instituten messen!

Aber auch die genossenschaftliche Versicherung stösst an einem bestimmten Punkte auf ihre *Grenzen:* sie kann nur denjenigen versichern, welcher während der Versicherungsdauer ökonomisch in der Lage ist, Prämien zu bezahlen. Da dies aber unter den heutigen wirtschaftlichen und machtmässigen Verhältnissen noch nicht für alle Schweizer Bürger der Fall ist, so muss in allen diesen *Fällen finanzieller Schwäche* die *Volksgemeinschaft für ihre schwachen Glieder eintreten* — auch genossenschaftlich-solidarisch, aber auf einer andern technischen Grundlage. An die Stelle der Freiwilligkeit tritt hier das *Obligatorium*. Hier ist jeder Bürger verpflichtet, nach seiner Leistungs*fähigkeit* zu einem eidgenössischen Werke, nämlich zur geplanten *Alters- und Hinterbliebenenversicherung*, beizutragen, unbekümmert um seine Bedürftigkeit zur Zeit des Eintrittes in das anspruchsberechtigte Alter. Zwar hören wir immer wieder davon, dass diese und jene Firma ihren Sozialinstitutionen grössere Beträge überwiesen habe. Doch ist dies manchen Unternehmungen — besonders krisenempfindlichen — auch bei bestem Willen nicht möglich, so dass über deren Arbeiter zeitlebens das Damoklesschwert der Unsicherheit im Alter schwebt. Die «Coop-Leben» sieht durchaus ein, dass hier jegliche auf das Prinzip «Leistung = Gegenleistung» aufgebaute Versicherung den Problemen nicht beikommt, sondern dass hier die solidarische Hilfe der Volksgemeinschaft, des Staates, am Platze ist. Sie *befürwortet deshalb voll und ganz die vorgesehene Einführung einer eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.*

Wenden wir uns noch kurz der *Bilanz* und der *Jahresrechnung* zu. Im Bestand an *Aktiven* hat sich eine gewisse Veränderung vollzogen, indem es der Genossenschaft gelungen ist, einige Liegenschaften günstig zu erwerben, sich an Immobiliengesellschaften zu beteiligen und erstklassige Hypotheken zu übernehmen. Diese Operation ist z. T. bedingt durch die zurzeit sehr niedrigen Zinsangebote bei Konversionen — eine Folge der grossen Geldflüssigkeit —, so dass es oft ratsamer erschien, von der Reinvestition in solchen niedrigverzinslichen Wertschriften abzusehen. Erfreulich ist auch, dass eine der neuen Beteiligungen an einer Immobiliengesellschaft der Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues dient und es ermöglicht hat, eine grössere Landparzelle durch die Ueberführung in Genossenschaftseigentum der Spekulation zu entziehen.

Unter den *Passivposten* ist eine Verschiebung eingetreten infolge der Rückzahlung der Hälfte des ursprünglichen Garantiekapitals von 250 000 Fr., welches der V. S. K. der damaligen Schweiz. Volksfürsorge in die Wiege gelegt hatte. Dies konnte jetzt mit gutem Gewissen geschehen, da die Ansprüche der Genossenschafter durch den Reservefonds von 0,8 Mill. Fr., den Ueberschussfonds von 0,9 Mill. Fr. und das Deckungskapital von 17,4 Mill. Fr. gesichert sind. (Von diesen 19,1 Mill. Fr. waren 11,7 Mill. Fr. in Hypotheken, Liegenschaften und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften investiert (= 57 %), während 4,4 Mill. Fr. (= 21 %) in Wertschriften auf erstklassige Schuldner angelegt waren.)

Die *Jahresrechnung* weist gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung der Einnahmen aus Prämien um 301 000 Fr. auf total 2 153 000 Fr. aus. Die Vermehrung der festen Anlagen und ihre teilweise Umwandlung ergaben auch eine Vergrösserung der Zinseinnahmen um 53 000 Fr. auf 735 000 Fr. Der Sterblichkeitsverlauf im Jahre 1943 wies eine leichte Verschlechterung im Vergleich zu den Vorjahreswerten auf, welche möglicherweise auf kriegsbedingte Verhältnisse (Mangelwirtschaft) zurückzuführen ist. In 82 Todesfällen wurden 184 000 Fr. ausbezahlt.

Nach der Vornahme aller notwendigen Rückstellungen schliesst die Jahresrechnung 1943 mit einem *Reinüberschuss von Fr. 180 360.99*. Da wir es hier mit einer Selbsthilfegenossenschaft ohne Gewinnabsicht zu tun haben, wird der *ganze Ueberschuss zugunsten der Genossenschafter* verwendet, und zwar werden 5000 Fr. in den statutarischen Reservefonds eingelegt und Fr. 175 360.99 dem Ueberschussfonds der Versicherten zugewiesen; sie dienen also wieder der Prämienermässigung oder auf Wunsch des Versicherten der Erhöhung der Versicherungsauszahlung.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass die «Coop-Leben» ein Beweis dafür ist, dass auch ohne privates Gewinnstreben rationell und nach soliden kaufmännischen Grundsätzen gewirtschaftet werden kann, und dies rein auf der Basis *solidarischen Zusammenschlusses von Mitgliedern zu einer Risikogemeinschaft.*

Genossenschaften und Genossenschaftern kann nur empfohlen werden, *sich unverbindlich über die günstigen Bedingungen der «Coop-Leben» orientieren zu lassen.* Je mehr Mitglieder ihrem eigenen Unternehmen die Treue halten, desto rationeller kann es seine Organisation ausnützen — zum Vorteil der Genossenschaft und zum Wohle ihrer Mitglieder!

«Die Coop-Leben wird mit bedeutenden Reserven und mit bereits mehrfach verstärkten Deckungsmitteln den bevorstehenden Entwicklungen gegenübertreten können.»

Aus dem Jahresbericht der Coop-Leben

Rationellere Verkaufsmethoden

Unter obigem Titel wurden in Nr. 14 dieses Blattes vom 8. April interessante Mitteilungen gemacht über die Selbstbedienungsläden in den U. S. A. und deren Einführung in gewissen Zentren der englischen Genossenschaftsbewegung. Redaktionell wurden die Leitungen der einzelnen Genossenschaften ersucht, sich «über den überall offensichtlichen Drang zur rationelleren Wirtschaftsweise voll Rechenschaft zu geben...» Über diese Tendenzen geben sich die meisten Verwalter und Vorstände sicherlich schon einige Jahre Rechenschaft, und sie handeln auch danach. Dabei sind wir uns klar, dass diese rationellere Wirtschaftsweise nicht erst beim letzten Glied, der Verteilung im Kleinen, beginnen soll, sondern im Grossen schon beim ersten und zweiten Glied, der Produktion und der Warenbeschaffung, dem Grosshandel. Wir haben in dieser Beziehung im Laufe der letzten Jahre viele und mannigfache Erfahrungen sammeln können, deren endgültige Auswertung allerdings noch nicht oder noch nicht gänzlich erfolgen konnte. Sicher ist, dass im ersten und zweiten Glied der Kette grössere Werte durch rationellere Wirtschaftsweise für die Konsumenten gewonnen werden können, als dies jemals im Detailhandel noch möglich sein wird. Wir beschränken uns aber hier darauf, zu untersuchen, ob und unter welchen Verhältnissen bei uns eine Umstellung des Verkaufes im Sinne der Selbstbedienungsläden oder ähnlicher Methoden der Rationalisierung möglich ist. Da muss vor allem festgestellt werden, dass ein solcher unpersönlicher geschäftlicher Verkehr unserem Volk, ganz besonders unseren Genossenschaftsmitgliedern so wenig passt wie die Diktatur! Einer unserer Vorteile — ein ganz beträchtlicher sogar, wie die Erfahrung zeigt — in der konsumgenossenschaftlichen Warenvermittlung ist die immer noch persönliche, die individuelle Bedienung, der gute Kontakt unseres Verkaufspersonals mit den Mitgliedern. Bei der modernen Konkurrenz ist das Fehlen dieser individuellen Bedienung ein schwerer Nachteil, dessen man sich in jenen Kreisen durchaus bewusst ist.

In kleinen und mittleren Konsumvereinen ist dieses Sich-gegenseitig-Kennen noch ausgeprägter, als dies in grösseren Konsumzentren möglich ist. Es wäre aber ein schwerer Fehler, wenn man gerade dort, wo diese persönliche Fühlungnahme am schwierigsten ist, in den grossen Vereinen, die beste und fast tägliche Verbindung mit den Konsumenten und Genossenschaftern abschnüren würde, indem man einen unpersönlichen und seelenlosen Verkauf durch «Selbstbedienung» einführen oder nur den Versuch dazu machen wollte. Die Neigung oder Abneigung der schweizerischen Konsumenten spielt in dieser Frage sogar eine untergeordnete Rolle. Massgebend sind die technischen Voraussetzungen! Der Selbstbedienungsladen setzt ein Assortiment der zu vermittelnden Waren voraus, welches in Art und Zahl der Artikel mit unserer Auswahl nichts mehr gemein hat. Eine Reduktion um die Hälfte wäre unvermeidlich. Dazu muss alles und jedes Ding abgepackt und fertig verpackt sein, also sogenannte Einheitspackungen, wie wir solche von der modernen Konkurrenz, wenigstens bis vor dem Krieg, kennen.

Diese Standardisierung in Art, Marke und Gewicht passt den Bedürfnissen unserer Konsumenten ganz und gar nicht; darüber muss man sich klar sein! Man beachte auch die Vielheit und Verschiedenheit unserer genossenschaftlichen Warenvermittlung. Wir verkaufen neben Kolonialwaren auch Obst und Gemüse, Brot und Patisserie, Getränke aller Art, Tabakwaren, an vielen Orten auch Geschirr, Mercerieware, Wolle, Parfümerie usw. in ein und demselben Laden. In Obst und Gemüse ist die Selbstbedienung unmöglich, weil die mangelnde Disziplin der Käufer nur dazu führen würde, das Beste und Schönste herauszunehmen, alles zu betasten und zu drücken. Das gleiche gilt für Brot und Patisserie. Die Läden müssten vergrössert werden, was an den meisten Orten wegen Mangels an anstossenden Räumlichkeiten nicht möglich ist oder derart höhere Mieten kosten würde, dass jegliche Einsparung illusorisch wäre. Der Kassier oder die Kassiererin, am Ausgang des Ladens tronend, würde unseren Leuten gar nicht passen, abgesehen davon, dass solche Posten bei unseren Verhältnissen ebensoviel oder noch mehr als unsere Verkäuferinnen kosten. Im betreffenden Artikel heisst es, dass die Verpackung am besten im Zentralmagazin erfolge! Es muss also noch ein besonderer Verpackungsraum dabei sein, dazu noch eine Person zum Packen. Da bleiben wir doch besser bei unserer jetzigen Einteilung, beschäftigen Verkäuferinnen, Gehilfinnen und Lehrtöchter und sorgen auf diese Weise für beruflichen und fachlichen *Nachwuchs*. An die Frage der Verantwortlichkeit und *Haftung* in Fällen von Inventarfehlbeträgen müssen wir auch denken. Es dürfte sich schwerlich ein schweizerisches Gericht finden, welches in einem Mankofall im Selbstbedienungsladen, wo Hunderte von fremden Leuten ein- und ausgehen, das Personal haftbar erklären würde. Wer den Betrieb in unseren Läden kennt, der weiss, dass diese Art der Rationalisierung für unsere Verhältnisse nicht in Frage kommt, auch in den Spezialläden nicht. Unsere Hausfrauen wollen auch in Manufakturwaren, Schuhwaren und Haushaltartikeln beraten sein.

Mag die moderne Konkurrenz den Selbstbedienungsladen einführen oder nicht: das erstere wäre kein grosser Schritt vom jetzigen Zustand der Standardisierung und Typisierung zur völligen Mechanisierung!

Die weitere gute Entwicklung und das menschliche Gedeihen liegen nicht in der Richtung einer unsinnigen Rationalisierung und Mechanisierung. Es wäre ein Wettlauf zwischen Hase und Igel. Also Hänge weg von diesen grauen Theorien der Selbstbedienungsläden in der Schweiz! H. R., Zch.

„Servir"

* Die Idee, eine unabhängige genossenschaftliche Zeitung zu schaffen, ist nicht neu. Schon vor dem Kriege hat der derzeitige Redaktor der «Coopération» und des «Coopérateur Suisse», Herr Ch.-H. Barbier, ein Projekt für eine internationale Genossenschaftsagentur unterbreitet. Der Krieg hat diesen Plan vereitelt.

Vor kurzem hat nun das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement der Genossenschaftlichen Pressevereinigung der welschen Schweiz die Erlaubnis erteilt, ein *Wochenblatt mit dem Titel «Servir»* in der Stärke von 12 Seiten herauszugeben. So ist endlich ein Werk zustande gekommen, an dem die massgebenden Kreise schon jahrelang gearbeitet haben und das, wie sich heute schon aus den Zuschriften zeigt,

einem wirklichen Bedürfnis entspringt und dementsprechend auch begeistert begrüsst wird.

Zuerst war ein täglich erscheinendes Blatt vorgesehen; doch die eigens zum Studium dieser Frage eingesetzte Kommission von neun Mitgliedern beschloss, vor allem der Kostenfrage wegen, auf ein Tagblatt zu verzichten und an dessen Stelle ein Wochenblatt erscheinen zu lassen. Allerdings war dabei der Gedanke ausschlaggebend, dass es leicht sei, bei gutem Erfolg dieses neue Blatt in günstigeren Jahren in ein Tagblatt zu erweitern. Der Grossteil der welschen Genossenschaften stellte bereitwillig die notwendigen Mittel zur Verfügung.

Die Gründe, die zu dieser neuen Zeitung führten, waren vor allem folgende: Trotz der grossen Verbreitung der beiden genossenschaftlichen Blätter «La Coopération» und «Le Coopérateur Suisse» hat die genossenschaftliche Presse bis heute in der welschen Schweiz nicht das Gehör gefunden, das ihr eigentlich zukommt. Zudem finden diese beiden Blätter nur in genossenschaftlichen Kreisen Verbreitung. Weite Volkskreise hören nichts von der Genossenschaftsbewegung; denn grosse Tageszeitungen schweigen die ganze Bewegung beharrlich tot. Dazu rechtfertigen die Angriffe, denen die Genossenschaft von allen Seiten ausgesetzt ist, eine Zeitung, die in alle, nicht nur in die genossenschaftlichen Kreise eindringt. Dass diese Zeitung einem wirklichen Bedürfnis entspricht, zeigen die Anregungen, die aus den Kreisen der Genossenschafter, also von unten, und nicht von irgendeiner Kommission, ausgingen.

«Servir» will eine Zeitung sein, an der die ganze Lesergemeinde als Genossenschaftsgemeinde, die entscheidend und bestimmend mitwirkt, direkt interessiert ist. Ihr Zweck soll sein, die Genossenschaftsidee in die weitesten Kreise zu tragen und populär zu machen. Dazu soll sie aber auch einen nationalen Zweck im Kampfe für die Freiheit und Unabhängigkeit unseres Landes und für die soziale Erziehung der Bürger erfüllen. In diesem Sinne wird sie auch die nicht genossenschaftlichen Wirtschaftsformen einer kritischen Beleuchtung unterziehen. Und nicht die geringste Aufgabe wird sein, die Beziehungen zwischen Welsch- und Deutschschweizern zu festigen und zu vertiefen.

Die erste Nummer dieses Blattes wird voraussichtlich anfangs Herbst 1944 erscheinen. Zuschriften von allen Seiten und aus allen Genossenschaftskreisen zeigen, dass sie mit Ungeduld erwartet wird.

Die würdigste „Feier" im Geiste und zu Ehren der Pioniere von Rochdale ist die opferbereite Unterstützung der Sammlung für die kriegsgeschädigten Genossenschaften.

Verschiedene Tagesfragen

Resolution des Detaillistenverbandes zur Stützung des Rabattsystems: «Die Präsidialkonferenz des Schweiz. Detaillistenverbandes erblickt in der einheitlich organisierten Rabattmarkenabgabe nach wie vor und trotz aller Kriegs- und Preiseinflüsse immer noch eines der wichtigsten Mittel zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsverkehrs zwischen dem Detailhandel und der Konsumentenschaft. Der Schweiz. Detaillistenverband lehnt deshalb die Festsetzung reiner Nettopreise ab und hält an der fünfprozentigen Rabattmarkenabgabe bei Barzahlung fest.

Der Schweiz. Detaillistenverband ersucht die Lieferanten des Detailhandels, ihn in der Förderung des Barzahlungsverkehrs mittels der Rabattmarke zu unterstützen, und bittet die Eidg. Preiskontrollstelle, die organisierte Rabattmarkenabgabe zu schützen und durch entsprechende Preisvorschriften sicherzustellen.

In dieser Resolution kommt der eindeutige und feste Wille zum Ausdruck, die Rabattmarkenabgabe gegen alle Angriffe und Unterhöhlungen zu verteidigen und zu stützen. Die führenden Männer des mittelständischen Detailhandels sind sich dankbar des Segens bewusst, den die kleine Rabattmarke seit mehr als 40 Jahren zur Gesundung und Existenzsicherung des Detailhandels verbreitet hat.»

Diese Resolution wurde einstimmig gefasst.

Eine Beratungsstelle für den Möbel- und Aussteuereinkauf im Kampf gegen das Abzahlungsunwesen. Die in Basel wirkende Beratungsstelle für den Möbel- und Aussteuereinkauf will den jungen Leuten zeigen, worauf man beim Möbeleinkauf speziell zu achten hat. Sie hilft bei der Berechnung der Gesamtkosten für die notwendigsten Aussteuergegenstände und will dahin wirken, dass die jungen Leute sich beim Möbelkauf nach ihren Mitteln richten und lieber im Notfall suchen, von einem seriösen Geldgeber ein Darlehen aufzunehmen, als Möbel auf Abzahlung zu kaufen. Das Departement des Innern zahlt den Mietzins für die Stelle, die aus einem Warte- und einem Sprechzimmer besteht, und von verschiedenen Seiten erhielt sie die notwendigen Möbel.

Auf Wunsch ist der an der Beratungsstelle wirkende Berater auch bereit, mit den Interessenten ins Möbelgeschäft zu gehen und je nachdem einen Kauf zu befürworten oder davon abzuraten.

Die Tätigkeit einer Beraterin geht sehr stark ins Fürsorgerische. Meist kommen die Leute erst, wenn sie in der Not sind wegen ihrer auf Abzahlung gekauften Möbel. Oder es kommen Leute, die heiraten möchten und noch kein Geld auf der Seite haben. Diesen hilft man dann, Okkasionsmöbel zu kaufen, oder rät ihnen, zuerst möbliert zu wohnen und sich zuerst Wäsche und Geschirr anzuschaffen. In andern Fällen müssen Arbeitgeber, Banken, Pfarrämter, Gewerkschaften oder karitative Institutionen um ein Darlehen angegangen werden. Jeder Fall muss ganz individuell nach den gegebenen Verhältnissen behandelt werden.

Das Abzahlungsgeschäft auch auf dem Lande. In der «Schweizerischen Bauernzeitung» wird mit Recht vor dem Abzahlungskauf gewarnt. Es heisst dort:

Das Abzahlungsgeschäft scheint allmählich auch auf dem Lande üblich zu werden. Bereits werden nicht nur ganze Aussteuern und Einzelmöbel, sondern auch landwirtschaftliche Maschinen auf Abzahlung angeboten. Vor diesem Geschäftsgebaren kann nicht eindringlich genug gewarnt werden. Auf Abzahlung kaufen ist teuer; es widerspricht auch dem gesunden Sinn unseres Volkes. Ganz besonders sollten keine Landmaschinen auf Abzahlung gekauft werden. Wie oft ist es gerade mit solchen noch nicht zu Eigentum gehörenden Dingen so, dass man besonders viel «Ungfell» und ständige Reparaturen damit hat. Darum: Hütet euch vor Abzahlungskäufen!

Kurze Nachrichten

Der Landesindex der Kosten der Lebenshaltung steht Ende April mit 207,1 (Juni 1914 = 100) bzw. mit 150,9 (August 1939 = 100) um 0,3 % über Vormonatsstand. Die Indexziffer der Nahrungskosten beläuft sich auf 215,0 (+ 0,3 %) und die Gruppenziffer für Brenn- und Leuchtstoffe auf 156,4 (+ 0,1 %). Die seit Januar dieses Jahres fortgeschriebene Indexziffer der Bekleidungskosten stellt sich nach der im Berichtsmonat erfolgten Neuermittlung auf 246,7 (+ 0,8 %). Der Mietpreisindex wird mit 174,0 fortgeschrieben.

Bautätigkeit. In den Städten wurden im April insgesamt 490 (Vorjahr 206) Wohnungen neuerstellt und 514 (570) Wohnungen baubewilligt.

Der Index der Grosshandelspreise (Nahrungsmittel, industrielle und landwirtschaftliche Roh- und Hilfsstoffe) verbleibt Ende April mit 223,1 (Juli 1914 = 100) bzw. mit 207,6 (August 1939 = 100) annähernd auf Vormonatsstand (+ 0,1 %); im Vergleich zum April des Vorjahres weist er eine Zunahme um 2,4 % auf.

Die Kleinhandelsumsätze im April lagen im Total der erfassten Betriebe wertmässig um 3,6 % über Vorjahresstand.

Die Bevölkerungsbewegung des Jahres 1943 ergibt im Vergleich zu 1942 einen Ausfall von mehr als 1100 Eheschliessungen und eine Zunahme von rund 4100 Lebendgeborenen. Damit wurden in der Periode 1937/43 im Vergleich zum Heiratstief 1936 fast 27 000 Ehen mehr geschlossen und 1938/43 gegenüber dem Geburtentief 1937 rund 49 000 eheliche Kinder mehr lebendgeboren. Trotzdem die Heiratskurve etwas sank, bewegt sich die Heiratsfrequenz mit 8,3 Promille immer noch weit über dem Normalstand. In der Geburtenfolge macht sich dieser Ausfall jedoch bereits dadurch bemerkbar, dass nicht mehr die Erstlinge, sondern die Zweitgeborenen am meisten zur Geburtenzunahme beitragen; auf beide zusammen entfallen drei Fünftel vom Gesamtzuwachs. Da die Zahl der Sterbefälle nur geringfügig anstieg, hat der Geburtenüberschuss eine Rekordhöhe erreicht, wie sie seit der geburtenreichen Zeit vor dem ersten Weltkrieg nicht mehr registriert werden konnte.

Einheitlicher Kontenplan im Detailhandel. * Eine Spezialkommission des Gewerbes behandelt zurzeit das Problem der Vereinheitlichung des Kontenplanes im Buchhaltungswesen der Detaillisten. Aus den Zahlen des Betriebsvergleiches liest der Kaufmann den Grad seiner eigenen geschäftlichen Leistungsfähigkeit. Diese Probleme der rationellen Betriebsführung finden in verschiedenen schweizerischen Berufsverbänden des Detailhandels eine lebhafte Aktivierung.

Flucht aus dem Metzgerberuf. Laut einer Statistik des Metzgereipersonalverbandes haben seit Kriegsausbruch über 1000 Arbeitskräfte den Metzgerberuf verlassen. Der Zuzug durch Lehrlinge sei heute ganz ungenügend. «Das sind» — schreibt die «Metzger-Zeitung» — «Erscheinungen, die zum Aufsehen mahnen und für die Nachkriegszeit unerfreuliche Folgen bringen werden.»

Der Beschäftigungsgrad in der Industrie im 1. Quartal 1944 kann — bei vermehrten Exportschwierigkeiten und andauernder Verknappung der Rohstoffversorgung — im gesamten immer noch als befriedigend bezeichnet werden. Die Zahl der zu Ende der Berichtsperiode effektiv beschäftigten Arbeiter lag zwar in der Mehrzahl der Industrien unter derjenigen vom Vorquartal, wobei indessen vermehrte Abwesenheit im Militärdienst in Rechnung zu stellen ist. Gesamthaft wurde der Beschäftigtenstand vom Vorquartal um 3,1 % unterschritten, während sich im Vergleich zum 1. Quartal des Vorjahres eine Abnahme um 3,9 % ergibt. Der nach Massgabe der Beurteilung der Beschäftigungslage seitens der Betriebsinhaber ermittelte Beschäftigungskoeffizient (gut = 150, befriedigend = 100, schlecht = 50) weist mit 103 im Vergleich zum Vorquartalsstand von 105 einen nur geringfügigen Rückgang auf. Das durchschnittliche Lohnniveau mit Einschluss von Teuerungszulagen ist für das Total der erfassten Betriebe im Berichtsquartal um 0,9 % und damit seit Kriegsausbruch um 35,9 % gestiegen.

Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft. Insgesamt wurden im April 7812 Personen zusätzlich eingesetzt gegenüber 3377 im Vormonat und 5631 im April 1943. Für die **Bauarbeiten von nationalem Interesse** sind im Berichtsmonat 3371 (Vormonat 2617) Neuzuweisungen bzw. Einstellungen erfolgt. Die Gesamtzahl der bei diesen Arbeiten Beschäftigten belief sich Ende April auf 19 281 (20 954), wovon 8294 (9711) auf Meliorationsarbeiten entfallen.

Bei **Massnahmen der Arbeitsbeschaffung** wurden Ende April 1661 Beschäftigte gezählt gegenüber 1591 vor einem Monat und 1806 vor Jahresfrist. Weitere 6211 (Vormonat 9539, Vorjahr 9375) Mann standen freiwillig im Militärdienst oder waren in Arbeits- und Bewachungskompanien tätig.

Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Ganzarbeitslosen ist im April von 7999 auf 4327 zurückgegangen und entspricht damit annähernd dem letztjährigen Aprilstand von 4208 Ganzarbeitslosen.

Fabrik von Maggis Nahrungsmitteln in Kempttal. (Mitg.) Dieses Unternehmen, dessen Aktienkapital im Januar 1943 von 6 auf 7 ½ Millionen Franken erhöht worden ist, hat im Jahre 1943 einen Reingewinn von rund 653 100 Fr. (i. V. 704 500 Fr.) erzielt. Gemäss Beschluss der Generalversammlung kommt hieraus pro Aktie von 2500 Fr. Nennwert eine Dividende von brutto 200 Fr. (i. V. 250 Fr.) zur Ausschüttung.

Auch 1944: Mehr anbauen oder hungern?

«Sorgen wir dafür, dass uns kommende Generationen nicht den Vorwurf machen müssen, nach einer Reihe von Erfolgen im Anbauwerk in letzter Stunde versagt zu haben. Nach wie vor kämpfen wir fürs Ziel, dass keiner Hunger leiden muss und dass wir auch nicht den kleinsten Teil unserer Freiheit für Brot verkaufen müssen.» *Wahlen*

Mehr Gefrierfleisch einlagern. Letzten Herbst hatten nicht genügend Gefrierräume bestanden, um den damals vermehrten Anfall an Schlachtvieh aufnehmen und einlagern zu können. Deshalb musste damals der Ueberschuss zum direkten Verbrauch an die Konsumenten abgegeben werden durch Gewährung zusätzlicher Rationen über die für den Monat als normal angenommenen 1200 Punkte hinaus. Die Kehrseite zeigte sich dieses Frühjahr, als die Grundration auf 600 Punkte herabgesetzt werden musste, weil nicht genügend Reserven an Gefrierfleisch zur Vornahme eines Ausgleichs hatten angelegt werden können. Für die Einlagerungsperiode 1944/45 stehen nun mehr Gefrierräume zur Verfügung. Ausserdem ist eine gewisse Regulierung des Grossviehangebots vorgesehen.

Milcheinlieferung im April 1944. Dörrfutterknappheit und die Verzögerung des Graswuchses mit dem dadurch verspäteten Beginn der Grünfütterung beeinträchtigten die Milchleistung. Es wurden im April 14,5 % weniger Milch eingeliefert als im gleichen Monat des Vorjahres. In der Westschweiz beträgt der Ausfall 11 % und in der Zentral- und Ostschweiz 16,5 %. Verglichen mit April 1938 ergibt sich ein Rückgang der Milcheinlieferungen von 23 %.

Bekleidungsindustrie leidet unter Kaufkraftmangel. Die Bekleidungsindustrie leidet, wie die «Schweiz. Textildetaillisten-Zeitung» schreibt, immer mehr unter der schwindenden Kaufkraft der Bevölkerung. Erhebungen haben ergeben, dass die Haushaltungen von Arbeiterfamilien in erster Linie an der Bekleidung und den Kulturausgaben sparen. Trotz der enorm gestiegenen Preise ist das Total der für Kleider aufgewendeten Beträge nicht höher als 1937.

Aus der Praxis

Für die Verkäuferin: Versuchen Sie aufrichtig, die Dinge vom Standpunkt des Mitgliedes aus zu sehen

Versuchen Sie aufrichtig, die Dinge vom Standpunkt des Mitgliedes — der Kundin überhaupt — zu sehen. Sie können daraus für die Genossenschaft und für sich selbst wertvolle Erfahrungen sammeln. Schon oft war der Standpunkt des Mitgliedes Ursache einer grundlegenden und vorteilhaften Veränderung in Produktion oder Organisation der eigenen Genossenschaft.

Der *Standpunkt des Mitgliedes* ist in den meisten Fällen aufgebaut auf einem reichen Mass an Erkenntnissen und Feststellungen aller Art. Es wird Sie deshalb dauernd interessieren müssen, das Urteil und die Meinung der Kundschaft zu erfahren und dieselben, wenn nach wohlabgewogener Prüfung als gut befunden, zur eigenen Ansicht zu machen.

Versetzen Sie sich, wenn immer möglich, in die Lage der von Ihnen bedienten Mitglieder. In dieser Gabe liegt mancher Erfolg verborgen. Hg.

Die billigste Reklame für Detaillisten

Es ist wohl ganz angebracht, einmal von einer Reklame zu sprechen, die nichts kostet als ein wenig Überlegen, ein wenig Mühe.

Wer mit offenen Augen Ladengeschäfte betritt, muss immer wieder feststellen, dass es an der Sauberkeit im Laden fehlt. Der Fussboden ist nicht sauber gekehrt (es soll bei grossem Betrieb ruhig zwei- bis dreimal am Tage geschehen), auf den

Regalen liegen Waren unordentlich herum, im Schaufenster liegt Staub.

Ich weiss, dass der Leser jetzt entrüstet sagen wird: Ja, das mag wohl vorkommen, aber bei mir... Dennoch bitte ich ihn, sich eine recht scharfe Brille aufzusetzen und sich im Laden einmal gut umzusehen. Er wird ganz bestimmt, wenn er nur sehen will, einen der geschilderten Mängel auch bei sich finden.

Wie sehen die Strassenschilder aus? Wie die Schaufenster- und Ladenplakate? Ist keines ausgebleicht? Sind nicht Ecken umgebogen oder Fingerabdrücke oder die Visitenkarten der Fliegen bemerkbar?

Sind die Schürzen der Verkäuferinnen wirklich blendend sauber? — denn das müssen sie sein. Zeigen die Scheiben keinen Fleck? Ist der Platz vor dem Eingang sauber? Sind alle Metallteile der Behälter und Kasse glänzend poliert?

Alle diese Dinge scheinen minder wichtig, und doch beeinflussen sie die Stimmung der Kunden. Man geht lieber in einen Laden, der vor Sauberkeit blitzt, als in einen anderen, der nur oberflächlich gesäubert wird. Man bemerkt vielleicht nicht die Unsauberkeit, aber man empfindet sie. Und das überträgt sich auf das Gefühl gegenüber der Ware. Wo absolute Sauberkeit herrscht, bei der wir auch immer noch einen kleinen Spielraum gewähren müssen, da weiss man, dass auch mit der Ware sauber umgegangen wird, dass auch saubere Gesinnung herrscht — dass man nicht übervorteilt wird.

Ein blitzsauberer Laden ist die billigste und wirksamste Reklame. Aus: «Der Organisator», Schweizer Monatsschrift

Kreiskonferenzen

Frühjahrskonferenz des Kreises VIII, am 14. Mai in Uzwil

Präsident Jean *Geser* entbietet speziellen Willkommgruss den Herren *M. Maire*, Präsident der Direktion des V. S. K., Nationalrat *Huber*, Präsident des Verwaltungsrates des V. S. K., *Degen*, vom Lagerhaus Wülflingen, *Ensner*, vom Mehranbausekretariat des V. S. K., zugleich Aktuar des Anbauwerkes Hohe Buche, und Frau *Verdini*, als Vertreterin des Genossenschaftlichen Frauenbundes. Unser zweiter Vertreter im Verwaltungsrat des V. S. K., Herr Nationalrat Höppli, ist krankheitshalber an der Teilnahme verhindert; es wurden ihm herzliche Wünsche zur baldigen Genesung übermittelt.

Herr *Huber*, Präsident des Konsumvereins Uzwil, begrüsst die Delegierten in dem neuerstellten Konferenzsaal seines Vereines freundlich. Mit Stolz erwähnt er, dass Uzwil als erster Verein des Kreises nun über einen würdigen, eigenen Konferenzsaal verfüge, und offeriert den Delegierten zur Einweihung desselben einen währschaften Imbiss.

Einen flammenden Appell richtet er an die Delegierten für eine intensive Mitarbeit am ostschweizerischen Anbauwerk Hohe Buche. Jeder, der sich für ein oder mehrere Tage freimachen kann, soll die Gelegenheit benützen, um seine Kräfte in den Dienst des Anbauwerkes zu stellen. Begeistert stellt er fest, dass die 10 Verkäuferinnenlehrtöchter aus unserm Kreis voll Begeisterung die Arbeit des Kartoffelsteckens aufgenommen haben.

Herr Nationalrat *Huber* skizziert in warmen Worten den Werdegang und die hingebende Arbeit von Herrn Dr. Jaeggi. Die Versammlung ehrt den dahingegangenen Genossenschafter durch Erheben von den Sitzen. Der Kreis VIII wird Herrn Dr. Jaeggi ein treues Andenken bewahren und darnach trachten, in seinem Sinn und Geist das Genossenschaftswesen weiter zu fördern.

Anwesend sind 59 Delegierte. 29 Vereine liessen sich vertreten, während 10 Vereine eine Beschickung nicht für nötig erachteten. Es ist dies eine wenig erfreuliche Tatsache und zeugt davon, dass diese Vereine den Ernst der Lage noch nicht erfasst haben. Gerade jetzt sollte ein vollzähliger Aufmarsch stattfinden, um die erforderlichen Schritte für die Zeit nach dem Kriege festzulegen. Vorbeugen ist besser denn heilen. Der Kreisvorstand erwartet für die Herbstkonferenz vollzählige Beschickung.

Ueber Jahresbericht und Jahresrechnung des V. S. K. referiert Herr Direktor *Maire*. Vorbildlich gingen der V. S. K., die SGG, aber auch die Kreisverbände und einzelnen Konsumgenossenschaften an die Verwirklichung des Planes Wahlen. Die Anbauwerke Ittenthal, Tschingel- und Ringoldswiler Allmend, Habkern, Linthebene, Hohe Buche, Laupersdorf, Sonvico, Codex, Boscone und Ramello sowie Lachen sind Zeugen dafür, dass die Konsumgenossenschaften im Zusammenschluss die Anbaufrage sichern helfen, aber auch eine sehr grosse Zahl von Vereinen tragen in eigenen Anbauwerken zur Sicherung der Ernährungslage bei. Bauern- und Bäuerinnenhilfe, Flickaktionen, Patenschaft Coop und Wilhelm-Tell-Genossenschaft zeigen ebenfalls, dass den Genossenschaften das Wohl des Landes am Herzen liegt.

Anerkennend streift der Referent die rege Tätigkeit der Kreisverbände, des Genossenschaftlichen Frauenbundes, der Studien- und Jugendzirkelbewegung. Er empfiehlt speziell, letztgenannte Bewegung kräftig zu fördern; denn die Jugend von heute soll zur Trägerin unseres Gedankengutes für die Zukunft herangebildet und erzogen werden.

Der Lagerhaltung und Lagerergänzung soll alle Sorgfalt gewidmet werden. Abstossung unkurranter Waren soll nicht verwechselt werden mit Saldierung des Warenlagers. Ein gesundes Warenlager ist erstes Erfordernis zu einem einwandfreien Dienst am Mitglied. Mangel an Waren bedingt zwangsläufig einen Rückgang des Umsatzes.

Zum Schlusse richtet Herr Maire einen überzeugenden Appell an die Vereine, der Sammlung zugunsten der kriegsgeschädigten Konsumgenossenschaften des Auslandes alle Aufmerksamkeit zu schenken. Kein Opfer ist gross genug, um unsere Dankbarkeit zu beweisen für ein gütiges Geschick, das unser Land vor dem Einbezug in den Krieg bis heute bewahrt hat.

Die anschliessende Diskussion wird nur von Präsident *Geser* benützt, der nähern Aufschluss erteilt über die Hilfe des V. S. K. an die notleidenden Vereine. Anhand eines reichen Zahlenmateriales legt er dar, wie wirksam sich die Hilfe geltend macht; die Versammlung musste zur Ueberzeugung gelangen, dass in aller Stille alles vorgekehrt wurde, um diese Vereine wieder flott zu machen. Viele haben den Gesundungsprozess abgeschlossen, viele stehen kurz davor.

Präsident *Geser* gibt ein Schreiben von Herrn E. Widmer, Präsident des Konsumvereins Safenwil, bekannt, worin das unkorrekte Verhalten vieler Delegierten an den Delegiertenversammlungen des V. S. K. gegeisselt wird. Eine bessere Einstellung der Vereinsvertreter wird dringend gewünscht; die Versammlung nimmt in zustimmendem Sinne von diesem berechtigten Postulat Kenntnis.

Die Vereine werden eingeladen, dem Kreisvorstand Mitteilung zu machen über die Jubiläumsfeiern, damit von dieser Instanz ein zusammenfassender Bericht publiziert werden kann.

Wer die Heidi-Bühne für eine oder mehrere Aufführungen zuziehen will, möchte hievon der Leitung in Bern Mitteilung machen, damit ein reibungslos funktionierender Tourneeplan aufgestellt werden kann.

In der *Diskussion* betont Herr Nationalrat *Huber*, dass eine sehr energische und zielbewusste Durchführung der Jubiläumsfeiern unbedingt erforderlich sei im Hinblick auf die äusserst rege Tätigkeit von Gewerbeseite, die alle Mittel und Wege suche, um die Tätigkeit der Selbsthilfegenossenschaften zu erschweren. Äusserste Wachsamkeit und zielbewusste Opposition sind unbedingt notwendig. Durch redliche Selbtshilfe wollen wir unsere Zukunft sichern, nicht mit Hilfe des Staates.

Wie aus den «*Mitteilungen des Kreisvorstandes*» hervorging, stösst die Handhabung des Arbeitsdienstes im Thurgau auf Willkür. Eine Aussprache mit der thurgauischen Regierung wird Besserung schaffen. Ein grosser Teil der Belegschaft der Schuhfabrik Coop wird dieses Frühjahr im Thurgau eingesetzt werden.

Ueber das Anbauwerk Hohe Buche ist den Vereinen ein ausführlicher Tätigkeitsbericht zugestellt worden, aus dem hervorgeht, dass tüchtig gearbeitet worden ist und die aufgewendeten Gelder sicher Früchte tragen werden.

Der Werbung für unser Konsumbrot soll die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden; überhaupt soll im Hinblick auf die Zukunft ein engerer Zusammenschluss angestrebt werden.

Das Organ der genossenschaftlichen Jugendbewegung, «Der Junggenossenschafter», soll als Propagandamittel für Jugendliche reger abonniert werden.

Unsere Mühlengenossenschaft konstatiert einen Umsatzrückgang, zu dem auch unser Kreis stark beigetragen hat. Restlose Eindeckung in der eigenen Mühle sollte selbstverständlich sein.

Die Versicherungsanstalt des V. S. K. stellt eine sehr schwache Beteiligung des Kreises VIII fest. Die Fürsorgemassnahmen für unser Personal sollten unbedingt geprüft und entsprechende Massnahmen getroffen werden. — Dem Genossenschaftlichen Seminar werden 300 Fr., dem Genossenschaftlichen Frauenbund 50 Fr., der Sammlung für die kriegsgeschädigten Genossenschaften des Auslandes 300 Franken zugesprochen.

Als nächster Versammlungsort nimmt Heiden an.

Frau *Verdini*, Kreuzlingen, verdankt die Einladung zur Tagung sowie die Zuwendung an den Frauenbund. In kurzen Zügen skizziert sie die Tätigkeit im abgelaufenen Jahre und ermahnt zu vermehrter Treue zum eigenen Laden, darauf hinweisend, welch grosser Machtfaktor der Einkaufskorb der Hausfrau darstellt.

Der Präsident des Ausschusses des Anbauwerkes Hohe Buche verdankt die Ausführungen von Herrn Huber, macht auf die Schwierigkeiten in der Verpflegungsfrage aufmerksam, richtet einen warmen Appell zur Mitarbeit und zum Besuche des Anbauwerkes an die Versammlung. — Möge auch diese Tagung dazu beitragen, dass die Zusammenarbeit im Kreis VIII und dem V. S. K. fruchttragend sei.

Arbeit für die Zukunft der Genossenschaftsbewegung leisten die Studienzirkel. Konsumgenossenschaften, sorgt deshalb dafür, dass der

Studienzirkelleiterkurs vom 10. bis 15. Juli

von vielen fähigen Genossenschaftern und Genossenschafterinnen besucht wird!

Bildungs- und Propagandawesen

Studienzirkel in Gefahr?

Von einem aktiven Studienzirkelleiter wird uns unter anderem geschrieben:

Aus dem im «Schweiz. Konsum-Verein» Nr. 21 über die Frühjahrskonferenz des Kreises VII erschienenen Berichte ist zu entnehmen, dass in einer Aussprache über die Studienzirkelbewegung ein eher negatives Resultat zustande gekommen ist. Es sei denn, man erachte die auf eine spätere Konferenz verschobene Frage immerhin als einen Erfolg.

Die Studienzirkel, die in der deutschsprachigen Schweiz acht und im Welschland bereits neun Winterepochen hinter sich haben, beweisen mit aller Deutlichkeit, dass sie festen Fuss gefasst und an manchen Orten sich mit einer bewundernswerten Zähigkeit behauptet haben. Es gibt Studienzirkel, die von Anbeginn an, alle die Jahre hindurch ihre Tätigkeit aufrechterhalten haben und auf eine erfolgreiche, dankbare und für die betreffenden Konsumvereine oder anderweitigen Genossenschaften fruchtbare Tätigkeit zurückblicken können.

Gegenüber der geäusserten Kritik gilt es vor allem einmal festzustellen, dass die genossenschaftlichen Studienzirkel in der Mehranbautätigkeit zielbewusste und gute Vorarbeit geleistet haben, dies dank des in ihren Kreisen behandelten Sonderprogrammes. Viele Teilnehmer von Studienzirkeln haben das Thema «Mehranbau» überdies nicht nur theoretisch durchgenommen, sondern sind auch mit Rat und Tat eingesprungen und haben mitgeholfen, die Ernährung unseres Landes sicherzustellen. Prominente Mitarbeiter und Funktionäre von Konsumvereinen und des V. S. K. haben von allem Anfang an die Zirkelbewegung gefördert und tun es heute noch. Es wäre mehr als ungerecht, wenn man diese Arbeit schmälern und all die Mühe und das begeisterte Mitgehen auch seitens unserer jungen Genossenschafter mit einer lässigen Armbewegung vom Tische wischen wollte.

Blicken wir einmal nach Schweden, von dessen Genossenschaften die Studienzirkel im ganzen Lande betraut werden und wo man anscheinend mit den Erfolgen sehr zufrieden ist. Weshalb dort die genossenschaftlichen Studienzirkel eine so grosse Ausdehnung erfahren haben, liegt wohl darin begründet, dass die Leiter der schwedischen Genossenschaften eben sehr aufgeschlossen für Neues sind und dass sie in diesen Zirkeln eine praktische Gelegenheit für die stete Stärkung der Genossenschaften sehen. Der Sprecher zugunsten einer energischeren Förderung der Studienzirkel an der Konferenz hat vollkommen recht, wenn er sagt, dass man die Zirkel tatkräftig unterstützen solle. Meistens kommen vollwertige Genossenschaftsmitglieder in den Zirkeln zusammen. Die Vereine werden bestimmt in den allerwenigsten Fällen mit den Teilnehmern ihrer Studienzirkel schlechte Erfahrungen gemacht haben, es sei denn, sie haben die Zirkel falsch aufgezogen und damit ihre Bestimmungen und ihr Wesen überhaupt nicht erfasst.

Es gehören gute, das heisst das Genossenschaftswesen beherrschende Leiter in die Zirkel, denen in jeder Hinsicht ein gebührender Rückhalt gewährleistet ist. Die Verwalter sollten es sich zur Pflicht machen, solche Leute aus ihrem Wirkungskreis herauszuholen oder heranzubilden, ein Kader genossen-

schaftlich geschulter Leute, wie sie das Seminar in seinen Kursen alljährlich ausbildet. Man würde Wunder erleben, und die Erfahrung hat auch bei uns in der Schweiz bewiesen, dass Mitglieder aus allen Kreisen, ohne Rücksicht auf ihre politische und konfessionelle Gesinnung, für unsere Bewegung einstehen und sie in ihrem Kampfe sehr unterstützen. Es gibt langjährige Leiter und Teilnehmer von Studienzirkeln, die sich eine Freude daraus machen, in diesem Sinne für die genossenschaftliche Sache einzutreten. Es steht auch für uns eine schwere Zeit bevor, und alle Anzeichen deuten darauf hin, dass den Genossenschaften bereits jetzt schon und womöglich in der kommenden Friedenszeit mit ihren noch ungewissen wirtschaftlichen Auswirkungen seitens der Gegner der Kampf angesagt wird. Wir werden uns durchsetzen, aber nicht mit Lauheit, auch nicht mit rückständiger Einstellung und ängstlicher Ablehnung alles Neuen. In diesem Kampfe können die Studienzirkel eine wichtige Aufgabe erfüllen dank ihrer genossenschaftlichen Betätigung, die sie nun seit bald einem Jahrzehnt mutig und freudig ausführen.

Wir stehen im Jubiläumsjahr. Sollen ausgerechnet in dieser Zeit der Studienzirkelbewegung neue Hemmungen erstehen? Nein und niemals. Ausgerechnet jetzt soll man sie fördern und doch endlich einmal in Verwalter- und Behördenkreisen erkennen, dass die genossenschaftlichen Studienzirkel eine Mission erfüllen. Und wer immer noch nicht erkennt, dass eine Arbeit auf vielen Schultern leichter als auf einer einzelnen zu tragen ist, der weiss nicht, wie gross und segenbringend die genossenschaftliche Idee ist.

Anmeldung für die Höhere Fachprüfung im Detailhandel

Die Höhere Fachprüfung im Detailhandel findet für die deutsche Schweiz am 16. und 17. Oktober 1944 statt. Der Prüfungsort wird nach Ablauf der Anmeldefrist bekanntgegeben.

Anmeldetermin

bis 15. August 1944. Später eintreffende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Anmeldestelle

Zentralsekretariat des Schweiz. Detaillistenverbandes, Postfach Transit, Bern. Tel. 2 90 84.

Anmeldeformulare

sind kostenlos beim Zentralsekretariat des Schweiz. Detaillistenverbandes, Postfach Transit, Bern, erhältlich, das auch für jede weitere Auskunft in dieser Angelegenheit gerne zur Verfügung steht.

Die grosse Zahl der Kandidaten, die in den vergangenen Jahren den Titel «Diplomierter Kaufmann des Detailhandels» erworben hat, beweist, dass bei entsprechender Vorbereitung keine Anforderungen gestellt werden, die für einen fortschrittlichen Geschäftsmann unüberwindlich wären.

Bei der Vorbereitung leisten die Leitfäden (Sammelmappe 15 Fr.) gute Dienste.

Ein Gedanke kann nicht erwachen, ohne andere zu wecken. *Ebner-Eschenbach*

Aus unsern Verbandsvereinen

Baden beklagt den Verlust von Herrn Ernst Zier, Bankbeamter, der seit dem Frühjahr 1927 als Revisor im Dienste der lokalen Konsumgenossenschaft gestanden hat. Der KV Baden gibt ferner von einer Abmachung Kenntnis, die er mit dem Lebensmittelverein Zürich getroffen hat, wonach die Mitglieder ihre Einkäufe im St. Annahof in Zürich im Büchlein des Konsumvereins Baden eingetragen erhalten und somit zu einer vollen Rückvergütung berechtigt sind.

An der Generalversammlung in **Glattfelden** wurde das langjährige Vorstandsmitglied, der bisherige Vizepräsident, Herr Jakob Atzenweiler-Keller, zum Nachfolger des zurückgetretenen Herrn E. Lurati als Präsident der Genossenschaft gewählt. An dem gelungenen Familienabend nahmen über 200 Genossenschaftsmitglieder teil.

Lachen beabsichtigt, demnächst einen Ausflug nach Klosters zu unternehmen. Für Mitte Juli ist sodann eine Fahrt nach St. Moritz und Umgebung vorgesehen. **Langenthal** weist in anerkennenden Worten auf die Verdienste des Herrn Joseph Erdin hin, die er sich während seiner nunmehr 25jährigen Tätigkeit als Verwalter im Dienste der Genossenschaft erworben hat. **Niederbipp** plant eine Rochdale-Jubiläumsfeier in einfachem Rahmen. **Schöftland** stellt einen Ausflug ins Gotthardgebiet, mit Ziel Andermatt und Umgebung, in Aussicht.

Ueber einen erfolgreich durchgeführten Ausflug nach Schloss Arenenberg berichtet die Wandergruppe des KV **Winterthur. Bützberg** verdankt die Treue der Mitglieder mit einer Extrabelohnung. Im Juni gewährt der Verein auf die Brotkäufe die doppelte Rückvergütung. Dazu wird der Preis für den Einmachzucker reduziert. **Zürich** führt zwei Rochdale-Kundgebungen durch. An der ersten wird die Jubiläumsansprache von Herrn Nationalrat Johannes Huber, St. Gallen, Präsident des Verwaltungsrates des V. S. K., gehalten. An der zweiten Veranstaltung wird Herr Stadtrat Jakob Peter sprechen. Nach dem Festakt folgt für die Teilnehmer ein Ball. Zugunsten der internationalen Sammlung für die kriegsgeschädigten Genossenschaften wird ein Eintrittsgeld von 1 Fr. erhoben.

Die Heidi-Bühne aus Bern führt «Wie me's trybt, so het me's» in **Rheineck** und **Romanshorn** auf.

Die Sektionen des KFS melden: **Château-d'Œx** organisierte einen originellen Familienabend. **Erstfeld**, eine erst vor kurzem gegründete Sektion des KFS, erlässt einen Aufruf an die Genossenschafterinnen des Ortes mit der Bitte, dem Verein beizutreten. **Monthey** hält eine gemütliche Zusammenkunft ab.

Von unsern welschen Verbandsvereinen erfahren wir, dass **Bex** rege für den sogenannten «Collecteur Noël 1944» wirbt. **Lausanne** verweist auf verschiedenartige Veranstaltungen in der «Maison du Peuple». So wird dort u. a. der Film «Monsieur Prunier et sa compagne» präsentiert. Die Jeunesses coopératistes, die Jugendzirkler der lokalen Genossenschaft, erlassen einen flammenden Aufruf zur Gewinnung weiterer Mitglieder. **Ste-Croix** beklagt den Verlust von Herrn Honoré Ferrari-Junod, der lange Zeit Mitglied des lokalen Verwaltungsrates und von 1919 bis 1932 dessen Präsident gewesen war. Der Fragebogen Nr. 9 von **Vevey-Montreux** befasst sich mit dem Rochdaler Grundsatz «Politische und konfessionelle Neutralität der Genossenschaft». Die diesbezüglichen Fragen lauten: «1. Unsere Genossenschaft hat von jeher darnach getrachtet, das Prinzip der politischen und konfessionellen Neutralität strikte zu beobachten. a) Glauben Sie, dass ihr das während ihres 50jährigen Bestehens gelungen ist? b) Schätzen Sie es, dass unsere Genossenschaft auch heute politisch und konfessionell neutral ist? 2. Wenn das nicht der Fall ist, wann ist nach Ihrer Meinung unsere Genossenschaft vom zitierten Grundsatz abgewichen? 3. Halten Sie, im Interesse der Genossenschaftsbewegung, eine Beobachtung einer strikten Neutralität für notwendig?».

Gross ist die Zahl der Verbandsvereine der welschen Schweiz, die eine rege Propaganda für das im Herbst erscheinende neue Presseorgan der welschen Genossenschafter, das «Servir», entfalten, so **Biel, Vers-l'Eglise, Rolle, St-Preux, Morges, Pampigny, Cossonay, Penthalaz, Bussigny, Le Lieu, Les Charbonnières, Faoug, Villarepos, Granges-Marnand, St-Aubin, Couvet, Romont, Monthey, Fontainemelon** und die französischsprachigen **Walliser Vereine.** R. A-i

Sitzung des Verwaltungsrates des V. S. K.

Am 3. Juni 1944 versammelte sich der Verwaltungsrat des V. S. K. im Genossenschaftshaus Freidorf zu seiner ordentlichen Frühjahrssitzung.

Nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11. März 1944 wurden die Interpellationen zu den Monatsberichten pro März, April und Mai 1944 gestellt.

Hierauf bestellte der Verwaltungsrat aus den Herren Nationalrat Joh. Huber, O. Zellweger und Dr. H. Faucherre die *Stiftungskommission für das Genossenschaftliche Seminar* (Stiftung B. Jaeggi).

Die *Tagesordnung der Delegiertenversammlung* vom 24./25. Juni 1944 ist bereinigt worden. Es sind weder von Vereinen noch von den Verbandsbehörden weitere Anträge eingegangen.

Das *Reglement für die Verwaltungskommission* ist den revidierten Statuten und der Neuorganisation des V. S. K. (Wahl eines fünften Mitgliedes der Verbandsdirektion) angepasst worden, ohne dass dabei andere nennenswerte Aenderungen beschlossen wurden.

Da bei den Zeichnungsberechtigungen verschiedene Mutationen eingetreten sind, musste auch die «*Organisation und Regelung der Unterschriftsberechtigung*» durchgesehen und den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Verbandsdirektion ist beauftragt worden, die nötigen Anmeldungen beim Handelsregister vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis von einem Bericht seines Präsidenten betr. zwei neue Entwürfe des BIGA zu Bundesratsbeschlüssen zur *Einführung des Fähigkeitsausweises und der Bewilligungspflicht* und beauftragte die Direktion, gegen diese beiden Entwürfe beim Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zu opponieren.

Kurs für Leiter genossenschaftlicher Studienzirkel

vom 10. bis 15. Juli 1944 im Genossenschaftshause des Freidorfes bei Basel

Programm:

1.

Der Kurs findet im Genossenschaftshause des Freidorfes bei Basel statt. Er beginnt Montag, den 10. Juli 1944, 8 Uhr vormittags, und endigt Samstag, den 15. Juli 1944, 12 Uhr mittags.

Diejenigen Kursteilnehmer, die im Freidorf zu logieren wünschen, sind ersucht, ihre Zimmer Sonntag, den 9. Juli 1944, zu beziehen.

2.

Das Programm des Kurses umfasst Vorträge mit anschliessender Diskussion, Gruppenaussprachen, einen Musterzirkel, eine Besichtigung, eine Filmvorführung und eine gesellige Zusammenkunft.

3.

An Vorträgen sind vorgesehen:

Themata

Was erwartet die Genossenschaftsbewegung von der Jugend?
Referent: Herr Dr. H. Faucherre, Vorsteher des Departementes Presse und Propaganda des V. S. K., Freidorf.

Das Programm XI für die Genossenschaftlichen Studienzirkel «Die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung der Schweiz»
Referent: Herr F. Schmidt, Redaktor der «Volksstimme», St. Gallen.

Die Beziehungen zwischen den Konsumgenossenschaften und den landwirtschaftlichen Genossenschaften
Referent: Herr Dr. A. Stadelmann, Lehrer am Genossenschaftlichen Seminar, Freidorf.

Die Genossenschaft als Wirtschaftsunternehmen und Personengemeinschaft
Referent: Herr H. Althaus, Präsident des Kreisverbandes IIIa des V. S. K., Bern.

Wege zur Betriebsgemeinschaft
Referent: Herr O. Rüfenacht, Verwalter des Konsumvereins Winterthur, Winterthur.

Die Patenschaft Co-op — ein Beitrag zur Lösung des Bergbauernproblems.
Referent: Herr Dr. W. Ruf, Redaktor des «Schweiz. Konsum-Vereins», Basel.

4.

In den Gruppenaussprachen werden folgende 5 der augenblicklich zur Verfügung stehenden 11 Programme für die Genossenschaftlichen Studienzirkel des V. S. K. nach der in den Genossenschaftlichen Studienzirkeln üblichen Methode durchberaten:

I. Die Grundsätze der Redlichen Pioniere von Rochdale
Gruppenleiter: Herr F. Senn, Propagandist im ACV beider Basel.

VIII. Die Genossenschaftsidee gestern, heute und morgen
Gruppenleiter: Herr H. Althaus, Präsident des Kreisverbandes III a des V. S. K., Bern.

IX. Die gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften der Schweiz
Gruppenleiter: Herr P. Steinmann, Geschäftsleiter der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich, Zürich.

X. Rationelles Haushalten
Gruppenleiterin: Fräulein G. Gröbli, Sekretärin des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz, Basel.

XI. Die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung der Schweiz
Gruppenleiter: Herr H. Handschin, Bibliothekar des V. S. K., Freidorf.

Die Kursteilnehmer sind ersucht, bei ihrer Anmeldung oder doch bis spätestens Samstag, dem 24. Juni 1944, mitzuteilen, für welches der fünf in Frage kommenden Programme sie sich interessieren, damit ihnen das in Betracht fallende Studienmaterial noch einige Zeit vor Beginn des Kurses zugestellt werden kann, und sie damit Gelegenheit erhalten, sich schon zu Hause gründlich auf die Gruppenaussprachen vorzubereiten.

5.

Die Kursteilnehmer können die Mahlzeiten im Restaurant des Genossenschaftshauses im Freidorf einnehmen und auch im Freidorf logieren. Der Kurs sowie Kost und Logis im Freidorf sind unentgeltlich; ebenso werden Lehrmittel und Schreibmaterialien gratis abgegeben.

6.

Anmeldungen sind an das Departement Presse und Propaganda des V. S. K., Abteilung Genossenschaftliche Studienzirkel, zu richten. Dieselbe Stelle ist auch jederzeit zu weiterer Auskunft gerne bereit.

Genossenschaftliches Seminar
(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Es wurden uns folgende Zuwendungen gemacht:

Fr. 200.— vom Kreisverband X des V. S. K. (Tessin und Graubünden teilweise)
» 50.— vom Konsumverein Hausen a. A.

Diese Gaben werden hiermit bestens verdankt.

Verbandsdirektion

Von den Herren Dir. Dr. E. Feisst, Prof. Dr. Oskar Howald, Altbundesrat Minger und Prof. Dr. F. Wahlen ist eine reich illustrierte Broschüre «*Durch das schweizerische Anbauwerk*» herausgegeben worden. Die Verbandsdirektion hat, um die Herausgabe dieses historischen Dokumentes zu erleichtern, einen Teil der Auflage übernommen und beschlossen, jedem Verein ein Exemplar zu schenken. Die deutsche und französische Ausgabe ist bereits verschickt worden; die italienische Ausgabe wird in den nächsten Tagen zur Spedition gelangen.

Konsumgenossenschaftlicher Frauenbund

Einladung zur Delegiertenversammlung

vom Freitag, dem 23. Juni, nachmittags 14 Uhr, im Gelben Saal der Mustermesse, Basel

TRAKTANDEN:

1. Begrüssung.
2. Protokoll.
3. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1943.
4. Wahlen:
   a) der Präsidentin.
   b) der Büromitglieder.
   c) der Ausschussmitglieder.
   d) einer Rechnungsrevisorin.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages.
6. Referat von Herrn Hauptmann Guinand, Chef der Zentralstelle für Soldatenfürsorge: «Die Soldatenfürsorgerinnen und ihr lautloses Wirken».
7. Verschiedenes.

Das Sekretariat des KFS

Rochdale-Wiederaufbauopfer
Sammlung für kriegsgeschädigte Genossenschaften

Es wurden überwiesen:

Fr. 343.55 aus einer unter dem Personal des Konsumvereins Winterthur durchgeführten Sammlung
» 200.— von der Société coopérative de consommation de Leysin als Resultat einer Tombola plus Zuschuss vom Verein anlässlich einer Veranstaltung zur Hundertjahrfeier der Redlichen Pioniere von Rochdale
» 50.— von der Société de consommation de La Sagne.

Für diese Spenden sei herzlich gedankt.

Arbeitsmarkt

Nachfrage

Glarnerischer Konsumverein sucht einen tüchtigen, zuverlässigen **Verwalter.** Verlangt wird: Kaufmännische Bildung, Kenntnisse der Lebensmittel- und Manufakturwarenbranche sowie des Rationierungswesens. Antritt nach Uebereinkunft. Umsatz 600 000 Fr. mit 3 Läden. Bewerber wollen ihre Anmeldung mit Lebenslauf, Bildungsgang, Zeugniskopien und Referenzen bis 15. Juni einsenden an Herrn Präsident Störi, Hätzingen, bei welchem auch Auskunft über die Besoldung gegeben wird.

Angebot

Gewandte, freundliche **Verkäuferin,** 23 Jahre alt, sucht Stelle in kleineren Laden als Filialleiterin. Deutsch und Französisch sprechend. Bisher tätig als 2. Verkäuferin. Gute Zeugnisse sind vorhanden. Offerten erbeten unter Chiffre E. Z. 61 an den V. S. K., Basel 2.

Ladentochter mit langjähriger Praxis in der Lebensmittel- und Haushaltartikel- sowie Textilwarenbranche und Kenntnissen im Schuhwarenhandel sucht Stelle als **Filialleiterin.** Offerten erbeten unter Chiffre O. R. 62 an den V. S. K., Basel 2.

Durchaus selbständiger **Bäcker-Konditor,** verheiratet, mit prima Referenzen, sucht per sofort oder später Dauerstelle in Konsumbäckerei. Kanton Bern bevorzugt. Bewerber ist mit dem Rapportwesen gut vertraut. Aushilfsstelle würde vorerst ebenfalls angenommen. Offerten erbeten unter Chiffre G. N. 63 an den V. S. K., Basel 2.

INHALT:

	Seite
Gegen die Zünftelei	293
Genossenschaftliche Lebensversicherung	295
Rationellere Verkaufsmethoden	297
«Servir»	297
Verschiedene Tagesfragen	298
Kurze Nachrichten	298
Für die Verkäuferin: Versuchen Sie aufrichtig, die Dinge vom Standpunkt des Mitgliedes aus zu sehen	299
Die billigste Reklame für Detaillisten	299
Frühjahrskonferenz des Kreises VIII am 14. Mai in Uzwil	300
Studienzirkel in Gefahr?	301
Anmeldung für die Höhere Fachprüfung im Detailhandel	302
Aus unserer Bewegung	302
Sitzung des Verwaltungsrates des V. S. K.	303
Kurs für Leiter genossenschaftlicher Studienzirkel	303
Genossenschaftliches Seminar	304
Verbandsdirektion	304
Konsumgenossenschaftlicher Frauenbund	304
Rochdale-Wiederaufbauopfer	304
Arbeitsmarkt	304

WO SPEIST MAN GUT IN BASEL?

Alkoholfreie Restaurants
ST. CLARA
HAMMERSTR. - CLARASTR.
POMERANZE
STEINENVORSTADT 24